

## Mandanteninformation Überbrückungshilfe – Teil 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Mandanteninformation vom 25.6. haben wir Ihnen die Eckdaten der **Überbrückungshilfe für Unternehmen und Selbstständige**, die Teil des Konjunkturpakets 2020 der Bundesregierung ist, vorgestellt.

Das Förderprogramm hat ein Volumen von max. € 25 Mrd. Sobald diese Mittel vollständig abgerufen sind, ist eine Förderung nicht mehr möglich. Da kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht, sollte der Förderantrag zeitnah gestellt werden.

Nach den uns vorliegenden Informationen können die Anträge voraussichtlich ab dem **8. Juli 2020** gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. August 2020.

Die für die Anträge benötigten Zahlen müssen von einem Steuerberater bestätigt werden. Es ist sinnvoll, schon jetzt zu prüfen, ob eine Förderung für Sie in Betracht kommt und den Antrag vorzubereiten.

Eine Überbrückungshilfe können Sie voraussichtlich erhalten, wenn:

- Ihr **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um 60% niedriger** war als in den Vorjahren.
- Ihr **Umsatz in einem der Monate Juni, Juli und August 2020 um mindestens 40% niedriger** war als in den jeweiligen Monaten in 2019.

Sie können dann einen Anteil Ihrer monatlichen Fixkosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss erstattet bekommen.

Auch die Kosten für Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten.

Die Höhe der Erstattung hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs und der Anzahl der Mitarbeiter ab.

**Wie ist Ihre Einschätzung - halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt sein werden?**

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später –da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden - die Rückzahlung der Förderung.

## Um den Antrag gut vorzubereiten ist erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass uns für die **Buchhaltung April und Mai 2020** alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020 übermittelt haben.
2. Es muss auch eine **Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August** abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten Juni, Juli und August - getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
3. Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 01.03.2020 eingegangen sind.

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen.

Sollten Sie zu den Ausführungen noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiw-Schmid